



Beitragsordnung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach



Beitragsordnung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 1 / 2

Änderung durch Mitgliederversammlung: 15.05.2024

Karnevalverein
Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953

Vereinsanschrift:

Tannenschlag 46
66539 Furpach



 www.kv-eulenspiegel.de

 info@kv-eulenspiegel.de

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in §5 der Satzung in der Fassung vom 21.06.2019

§ 2 Beitragspflicht

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. Die Mitglieder haben folgende Beiträge gemäß Ihrem Mitgliederstatus zu zahlen:

- | | |
|---|-------------------|
| • Einzelmitgliedschaft < 18 Jahre | 36,00 Euro / Jahr |
| • Einzelmitgliedschaft > 18 Jahre | 36,00 Euro / Jahr |
| • Familienmitgliedschaft mit bis zu vier Personen | 72,00 Euro / Jahr |
| • Ehrenmitglieder | - / - |

2. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

3. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Beitrag anteilmäßig erhoben.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist halbjährlich am 1. Mai und am 1. November eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der anteilige Beitrag zum ersten Tag des Folgemonats fällig.

§ 5 Zahlungsformen

1. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
2. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Lastschriftmandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 3 Euro in Rechnung zu stellen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Beitragsordnung

des KV „Eulenspiegel“ e.V. Furpach

Verabschiedet an der Generalversammlung
24.06.2019 | Seite 2 / 2

Änderung durch Mitgliederversammlung: 15.05.2024

Karnevalverein
Eulenspiegel e.V.

Traditionsverein seit 1953

Vereinsanschrift:

Tannenschlag 46
66539 Furpach



 www.kv-eulenspiegel.de

 info@kv-eulenspiegel.de

§ 6 Beitragsrückstand

1. Ein rückständiger Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach §247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet. Für die erste Mahnung werden die Portokosten als Mahngebühr berechnet. Für jede weitere Mahnung werden auf die Portokosten zusätzlich 3 Euro als Mahngebühren berechnet.
2. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

1. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
2. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

1. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 24.06.2019 in Kraft.